



Mitteilungsblatt

der Gemeinde Moosburg



Donnerstag, den 10.08.2023

Nr. 32

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Riedlingen

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses westlicher Landkreis Biberach bei der Stadt Riedlingen (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 24.07.2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 15. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2017, hat der Gemeinderat der Stadt Riedlingen am 24. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Riedlingen als erfüllende Gemeinde des Gemeinsamen Gutachterausschusses westlicher Landkreis Biberach (nachfolgend nur Gemeinsamer Gutachterausschuss genannt) erhebt für Leistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses und dessen Geschäftsstelle die in dieser Satzung aufgeführten Gebühren.
- (2) Für Amtshandlungen der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses, die nicht explizit in dieser Satzung aufgeführt sind, werden Gebühren nach den Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Riedlingen erhoben.
- (3) Werden Gutachten dem Gericht oder dem Staatsanwalt zu Beweis Zwecken erstattet, bestimmt sich die Entschädigung des Gemeinsamen Gutachterausschusses nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG).

§ 2

Gebührenschildner, Haftung

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die öffentliche Leistung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Seite 2 | 5
- (3) Neben dem Gebührenschuldner haftet, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses übernommen hat. Dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dem Wert der Grundstücke, Sachen und Rechte, bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Wertermittlung, erhoben.
- (2) Die Gebühr wird aus der Summe der maßgeblichen Werte berechnet, wenn:
 - a) mehrere gleichartige Grundstücke nebeneinander liegen bzw. wenn diese eine wirtschaftliche Einheit bilden;
 - b) im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen oder Rechte, die sich auf ein Grundstück beziehen, zu bewerten sind;
 - c) mehrere Eigentumswohnungen auf einem Grundstück zu bewerten sind.

(3) Sind Wertermittlungen für Sachen oder Rechte im gleichen Antrag auf unterschiedliche Stichtage durchzuführen, so wird für jeden Stichtag eine Gebühr berechnet. Für den höchsten Wert nach Abs. (1) wird die volle Gebühr erhoben. Für alle anderen Werte wird der halbe Wert nach Abs. (1) zu Grunde gelegt.

(4) Für die Erstattung von Gutachten über die Höhe von Mieten und Pachten für Wohn- oder Gewerbeflächen und Gutachten über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) werden Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben.

(5) Wird der Gemeinsame Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens durch den Antragsteller veranlasst, werden dafür Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben.

(6) Für zusätzlichen Aufwand (wie z. B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin, Beschaffung fehlender Unterlagen auf Verlangen des Antragstellers usw.) werden Gebühren analog Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer erhoben. Seite 3 | 5

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten wird die Gebühr zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer aus der nachfolgenden Tabelle bestimmt.

Wert nach § 3 ab	Gebühr
1 €	600 €
100.000 €	900 €
125.000 €	960 €
150.000 €	1.030 €
175.000 €	1.090 €
200.000 €	1.160 €
225.000 €	1.220 €
250.000 €	1.290 €
300.000 €	1.390 €
350.000 €	1.490 €
400.000 €	1.580 €
450.000 €	1.680 €
500.000 €	1.770 €
750.000 €	1.970 €
1.000.000 €	2.150 €
1.250.000 €	2.320 €
1.500.000 €	2.500 €
1.750.000 €	2.670 €
2.000.000 €	2.850 €
2.250.000 €	3.020 €
2.500.000 €	3.200 €
3.000.000 €	3.550 €
3.500.000 €	3.900 €
4.000.000 €	4.250 €
4.500.000 €	4.600 €
5.000.000 €	4.950 €

Zwischenwerte in der vorstehenden Tabelle sind zu interpolieren

(2) bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühr nach Abs.1.

(3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z.B. Garagen oder Gartenhäuser, Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(4) Für Verkehrswertgutachten nach § 38 Abs. 4 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG), bei denen der Bodenrichtwert nach § 38 Abs. 1 Satz 2 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) aufgrund von § 15 Abs. 2 ImmoWertV nicht für die wirtschaftliche Einheit oder Teile davon gilt, beträgt die Gebühr pauschal 350 €.

(5) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 3 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 %. Seite 4 | 5

(6) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller pauschal 25 € berechnet.

(7) Für Auskunftsleistungen der Geschäftsstelle werden folgende Gebühren erhoben:

Schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung mit bis zu 10 Vergleichsfällen für jeden weiteren Vergleichsfall	75 € 10 €
Schriftliche Bodenrichtwertauskunft	20 € je BRW
Grundstücksmarktbericht gebunden	100 €
Digital als PDF	50 €
Kopie je Bodenrichtwertkarte	20 €

(8) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu diesen noch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzu.

§ 5

Rücknahme eines Antrages

Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gemeinsame Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss des Gemeinsamen Gutachterausschusses zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

§ 6

Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- (1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen, so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
- (3) Für die Erstattungen von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung, in den Fällen des § 5 mit der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 8

Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

Die Erstattung eines Gutachtens durch den Gemeinsamen Gutachterausschuss kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurden, die aber abschließend vom Gemeinsamen Gutachterausschuss Westlicher Landkreis Biberach sowie seiner Geschäftsstelle erbracht werden, gilt diese Gebührensatzung. Die Antragsteller sind in geeigneter Weise auf diese Regelung hinzuweisen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher gültige Gutachterausschussgebührensatzung vom 26.07.21 außer Kraft.

gez. Schafft
Bürgermeister

gez. Blum
Vorsitzender Gemeinsamer Gutachterausschuss

Keine Sprechstunde im Bürgerbüro

In Kalenderwoche 34 und 35 ist das Bürgerbüro nicht besetzt. Wir bitten um Beachtung!

Sommerpause – Mitteilungsblatt: In Kalenderwoche 34 und 35 erscheint kein Mitteilungsblatt

Am 17. August 2023 erscheint das letzte Amtsblatt vor der Sommerpause. In KW 34 und 35 wird kein Amtsblatt erstellt. Das erste Mitteilungsblatt nach der Sommerpause erscheint dann wieder in KW 36 am 7. September 2023. Wir bitten um Beachtung!

Nächste Abfuhrtermine:**Papierabfuhr:****Montag, 28.08.2023****Gelber Sack:****Dienstag, 29.08.2023****Restmüll:****Mittwoch, 16.08.2023 und 30.08.2023**

Öffnungszeiten Grüngutplatz Betzenweiler:

Mittwoch von 17:00 bis 19:00 Uhr, Samstag von 10:00 bis 17:00 Uhr

Nachrichten der Freiwilligen Feuerwehr**Termine Altmaterial - 2023 Moosburg**

Materialien	Termin von	- bis	Uhrzeit
Sammlung:			
Haushaltpapier, Mischpapier / Kartonagen, Schrott	Sammlung:	Samstag 28.10.2023	9:00 Uhr

Allgemeine Mitteilungen**Kreativ - Abend**

Nächster Termin: 31. August 2023 ab 19:00 Uhr im Rathaus

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Moosburg, Bad Buchauer Straße 57, 88422 Moosburg ☎ 07582/2329, 📠 07582/934604

E-Mail: info@moosburg-am-federsee.de, Internet: www.moosburg-am-federsee.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Klaus Gaiser

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen, Vereine und sonstigen Inserenten

Redaktion: Gemeindeverwaltung Moosburg, erscheint wöchentlich donnerstags. Redaktionsschluss: Dienstag 16:00 Uhr.

Sprechzeiten Gemeindeverwaltung:

Bürgerbüro/Sekretariat: Mo. 08.00 - 11.00 Uhr und Mi. 16.00 - 18.00 Uhr (keine Bürgermeister-Sprechstunde)

Bürgermeister-Sprechstunde: Fr. 19:00 - 20:30 und Sa. 10:00 - 12:00 Uhr

In dringenden Fällen ist das Bürgerbüro/Sekretariat sowie der Bürgermeister auch außerhalb der Öffnungszeiten zu erreichen. Terminvereinbarungen sind jederzeit nach Rücksprache mit dem Bürgermeister unter der Telefon-Nr. 07582 2128 oder Handy-Nr. 0172 9542482 möglich. Gerne kann eine Nachricht hinterlassen werden, es wird baldmöglichst zurückgerufen.

Kirchliche Nachrichten



**Katholische Kirchengemeinde St. Clemens Betzenweiler
mit den Filialgemeinden Bischmannshausen und Moosburg**

Gottesdienste

Freitag, den 11. August: 18.00 Uhr Rosenkranz, 18.30 Uhr Abendmesse

Sonntag, den 13. August: 09.00 Uhr Festgottesdienst zum 90.-jährigen Bestehen des Musikvereins – mit Kräuterweihe

Samstag, den 19. August: 18.30 Uhr Vorabendmesse

Mittwoch, den 23. August: 18.00 Uhr Rosenkranz, 18.30 Uhr Abendmesse in Moosburg



Evangelische Kirchengemeinde Bad Buchau

Evangelisches Pfarramt Bad Buchau, Schulstraße 11, Telefon 07582 2324

E-Mail: pfarramt.bad-buchau@elkw.de, Internet: www.evkirche-badbuchau.de

Gottesdienste

Sonn- und feiertags laden wir um 9.15 Uhr zum Gottesdienst in die Evangelische Kirche, Karlstr. 11 ein.

Wir freuen uns über alle, die kommen!

Vereinsnachrichten



Sportverein Betzenweiler 1928 e.V.

Fußball / Freizeitsport

Abteilung  Fußball

Termine:

Samstag, 12.08.23: 18.00 Uhr SVB – FC Wacker Biberach

Sonntag, 20.08.23: 15.00 Uhr TSG Ehingen II – SVB (2. Runde Bezirkspokal)

Der Sommer ist dir noch nicht heiß genug? JUMPING HEIZT EIN !

SOMMER-Special: 5 Termine für 35 €

Kurs 1: Montags, 18 – 19 Uhr, Start: **28. August 2023**

Kurs 2: Donnerstags, 19 – 20 Uhr, Start: **24. August 2023**

Infos & Anmeldung unter: 0152 33519271

Wir freuen uns auf Dich! Pati, Lari und Franzl



VoiceProjekt New Voices TEENY Voices

Lagerfeuersingen 2023

Am 28.7.2023 hatten wir wieder unser Lagerfeuersingen auf dem Grillplatz Betzenweiler. Auf Grund des sehr regnerischen und nassen Wetters mussten wir erst einmal in die Grillhütte ausweichen und für ein paar Kinder auch gleich Wechselkleidung besorgen. In der Hütte spielten wir Brettspiele und grillten unsere Würste nicht über dem Feuer, sondern halt auf dem Gasgrill. Zu unserer Freude stellten wir fest, dass man aus Stockbrot auch Zöpfe, Donuts und Seemannsknoten kneten kann und es sich dann wunderbar auf dem Elektogrill backen lässt.

Tatsächlich hörte der Regen dann früh genug auf und wir konnten doch noch ein Lagerfeuer entzünden. Dieses Jahr gab es nicht nur Liedhefte per PDF aufs Handy, sondern ein ganzes Lagerfeuer-Songbook wurde von Anna zusammengestellt und gedruckt. So machte das Singen am Lagerfeuer, auch Dank der schönen Gitarrenbegleitung von Sophie und Anna, wieder besonders viel Spaß.



Mitteilungen der Woche / Soziales / Veranstaltungen

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien informiert: Der KulturPass ist da!

Der KulturPass ist ein Angebot der Bundesregierung für alle, die 2023 ihren 18. Geburtstag feiern. Diese Personen erhalten ein Budget von 200 Euro, das sie für den Eintritt zu Konzerten und Theatern, für Kinos und Museen, für Bücher, Tonträger und vieles andere einsetzen können. Ziel ist es, junge Menschen vor Ort für Kultur zu begeistern. Gleichzeitig wird die Nachfrage bei lokalen Anbietenden gestärkt. Alle Informationen zum KulturPass sind zu finden unter www.kulturpass.de.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb zieht in neue Räumlichkeiten

Ab dem 10. August befinden sich die Räumlichkeiten des Abfallwirtschaftsbetriebs im Karlsbadweg 13 in Biberach in der 2. Etage. Der Abfallwirtschaftsbetrieb bittet um Beachtung.

Veranstaltungen auf der Bachritterburg

Am Wochenende des 12. und 13. August ist viel los auf der Kanzacher Bachritterburg. Am Samstag ist die auf der Burg gut bekannte Naturfärberei Král zu Gast und bietet ein Färbeseminar für alle Interessierten an. Von 11 bis 17 Uhr haben die Besucherinnen und Besuchern die Möglichkeit, vieles über das Färben im Mittelalter zu lernen. Der Fokus liegt hierbei auf den Grundkenntnissen des Färbens mit natürlichen Mitteln. Für die Teilnahme fallen Kosten in Höhe von 90,- Euro an, zzgl. 4,- Euro Eintritt. Für den Färbekurs ist eine Voranmeldung nötig! Diese werden bis 3 Tage vor der Veranstaltung angenommen. Per Mail ist die Naturfärberei über info@mittelalterkraeuter.de zu erreichen. Hier bitte das Stichwort "Kanzach" angeben oder alternativ telefonisch unter 07582/930440. Anmeldungen sind auch über die Bachritterburg Kanzach möglich. Die Burg freut sich auf euren Besuch!

Oberschwäbisches Museumsdorf Kürnbach

Oberschwäbischer Biertag mit Verkostungen und buntem Programm für die ganze Familie

Ein gutes Stück Heimat im Glas: Für Sonntag, 13. August, lädt das Museumsdorf Kürnbach zum Oberschwäbischen Biertag ein. Zwischen 10 und 18 Uhr erwartet die Besucherinnen und Besucher ein attraktives Programm für die ganze Familie und ein vielfältiges Angebot regionaler Biere – Probieren inbegriffen.

Ob filtriert oder naturtrüb, ober- oder untergärig, Pils oder Bock: Oberschwaben bietet eine großartige Vielfalt an Bierspezialitäten. Beim Oberschwäbischen Biertag präsentieren die vier noch bestehenden Traditionsbrauereien des Landkreises Biberach ihr flüssiges Gold – das Bräuhaus Ummendorf, die Brauerei Blank aus Zwiefaltendorf, die Kronen-Brauerei Laupheim und die Schussenrieder Erlebnisbrauerei. Hinzu kommen die Hausbrauerei des Café Weichhardt aus Biberach, die Schlossbrauerei Aulendorf und zum ersten Mal Canucks Braukunst aus Schemmerhofen. Probieren gehört selbstverständlich dazu: Im Eintrittspreis sind Kostproben der Brauereispezialitäten (oder Nichtalkoholisches) inbegriffen. Der Fassanstich findet um 11 Uhr statt.